

Sanktionen im Sozialrecht (Hartz IV)

Das Bundesverfassungsgericht erinnert den Gesetzgeber an die Menschenwürde

Heiner Adamski

Das Bundesverfassungsgericht hat im November 2019 ein Grundsatzurteil zu einem sozialpolitisch und parteipolitisch konfliktträchtigen Problem in der deutschen Gesellschaft verkündet. Das Urteil ist im Zusammenhang der sog. Agenda 2010 zu sehen. Diese Agenda ist ein Konzept zur Reform des Sozialsystems und des Arbeitsmarktes mit tiefen sozialen Einschnitten (Verschlechterungen). Sie wurde angesichts stagnierender wirtschaftlicher Entwicklungen von 2003 bis 2005 von der aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen gebildeten Bundesregierung (dem zweiten Kabinett Schröder) auf der Grundlage der Mehrheiten in den gesetzgebenden Körperschaften Bundestag und Bundesrat umgesetzt.

Ein Teil der Agenda ist das System Hartz IV. Dieser Begriff – Hartz IV – hat Eingang gefunden in die Umgangssprache. Hartz IV wird mittlerweile als eine politische Hinterlassenschaft des SPD-Kanzlers Schröder gesehen und parteiintern zunehmend kritisch beurteilt. In Teilen der Sozialwissenschaften und in der Armutsforschung (hier besonders von Butterwegge) wird Hartz IV als Weg in die Armut gesehen.

In dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts geht es u.a. um Sanktionen: um die verfassungsrechtliche Zulässigkeit und die Grenzen der Kürzungen sozialer Leistungen. Das Urteil wird hier nach einigen erläuternden Hinweisen zu drei Begriffen vorgestellt.



Heiner Adamski

Sozialwissenschaftler mit den Arbeitsschwerpunkten Bildung und Recht, Staatsformen und Rechtsbewusstsein in Deutschland

I. Hartz IV – ALG 2 und ALG 1

Der Begriff Hartz IV ist ein anderes Wort für das sog. Arbeitslosengeld 2 (ALG 2). Es wurde zum 1. Januar 2005 durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) eingeführt und hat die frühere Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige zu einer Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammengefasst. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte in einer Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erhalten Sozialgeld. Diese Grundsicherung – das Arbeitslosengeld 2 – ist eine aus Steuergeldern finanzierte Sozialleistung und mit dem Anspruch „Fordern und Fördern“ verbunden. Die Leistungsberechtigten sollen bei der Arbeitssuche gefordert und gefördert werden – und das Arbeitslosengeld 2 soll ihnen ein Leben gemäß den Vorstellungen von der „Würde des Menschen“ ermöglichen.

Vor der Zahlung von ALG 2 wird die Anspruchsberechtigung (Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit) geprüft. Dabei wird das gesamte Einkommen und Vermögen der Bedarfsgemeinschaft ermittelt. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören alle, die in einer wirtschaftlichen oder eheähnlichen Gemeinschaft mit dem Antragsteller leben (Ehepartner, Kinder, Verwandte usw.). So wird auch das Kindergeld als Einkommen angerechnet. Für die Höhe der Zahlungen gibt es feste Regelsätze. Für Kinder werden altersabhängig unterschiedliche Beträge gezahlt. Zusätzlich werden auch Kosten für Unterkunft oder Heizung in einem angemessenen Rahmen übernommen. Die Bezugsdauer richtet sich nach der Dauer der Hilfebedürftigkeit. Dabei gelten strenge Auflagen. Es müssen Meldefristen eingehalten werden und es muss Eigenbemühungen bei der Suche nach einer Anstellung geben. Nach den gesetzlichen Vorgaben kann es beim ALG 2-Bezug zu Leistungskürzungen kommen, wenn Arbeitsuchende sog. Jobangebote oder Fördermaßnahmen ablehnen oder abbrechen.

Das Arbeitslosengeld 2 darf nicht verwechselt werden mit einem anderen Arbeitslosengeld: dem Arbeitslosengeld 1 (ALG 1). Dieses Arbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung. Der Anspruch darauf wird durch Einzahlungen in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung erworben. Die Höhe des ALG 1 richtet sich nach dem bisherigen Verdienst des Antragstellers (60 Prozent bzw. bei Kindern 67 Prozent des Nettogehalts plus Beiträge für Krankenkasse, Pflegeversicherung und Rentenversicherung). Die Bezugsdauer (sechs bis 24 Monate) ist abhängig vom Alter und dem Einzahlungszeitraum. Die Leistungen werden abgesehen von Ausnahmen (z.B. Einnahmen aus Nebentätigkeiten) nicht wegen eines Vermögens oder schlichter Ersparnisse gekürzt; sie sind also unabhängig vom Vermögen des Leistungsempfängers. Bei Leistungen im Rahmen ALG 2 kann es hingegen Sanktionen (Kürzungen) geben.

Das Bundesverfassungsgericht musste sich aufgrund der Vorlage eines Sozialgerichts wesentlich mit dieser Frage befassen: Sind die Sanktionen und ihre Durchsetzung beim Arbeitslosengeld 2 mit dem Grundgesetz vereinbar? Die Frage kann unbeschadet der Berechtigung kritischer Fragen zum Wirtschaftssystem mit einer immer größer werdenden und in die Gesellschaft ausstrahlenden Geld-Orientierung (aus Geld noch mehr Geld machen) und ebenso unbeschadet der Berechtigung kritischer

Fragen zu Hartz IV zunächst bejaht werden. Jedenfalls scheint es unbillig zu sein, vom Staat und damit von der Gemeinschaft der Bürger zu erwarten, dass Arbeitslosen mit einem ALG 2-Anspruch „in vollem Umfang“ Fördergelder gezahlt werden, wenn sie Arbeitsangebote oder Fördermaßnahmen ablehnen oder abbrechen. Solche Fördergelder wirken ja wie arbeitsloses Einkommen. Aber so einfach ist „die Sache“ nicht. Erstens gibt es in der Gesellschaft sehr viele arbeitslose Einkommen als Folge der „Verteilung“ von Reichtum und Armut. Diese Verteilungen sind ja kein natürlicher Prozess ohne Bezüge zur Politik. Sie stehen auch in einem Zusammenhang mit dem staatlichen Schutz und der staatlichen Förderung von Reichtum und Privilegien aller Art etwa durch die Finanz- und Steuerpolitik. Und zweitens stellt sich in der sozialstaatlich verfassten Bundesrepublik Deutschland (Art. 20 GG) und der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für die Unantastbarkeit der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) die grundsätzliche Frage nach der Verantwortung des Staates für das soziale Wohlergehen und eine wirtschaftliche Mindestsicherung der weniger wohlhabenden Bürger – und das führt zur Frage nach der Zulässigkeit von Sanktionen und zur Frage nach den Grenzen der Sanktionen.

II. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Urteil vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –

Strittig war dieser Sachverhalt:

1. Nach § 31 Abs. 1 SGB II verletzen erwerbsfähige Empfänger von Arbeitslosengeld II, die keinen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen, ihre Pflichten, wenn sie sich trotz Rechtsfolgenbelehrung nicht an die Eingliederungsvereinbarung halten, wenn sie sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern oder wenn sie eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben. Rechtsfolge dieser Pflichtverletzungen ist nach § 31a SGB II die Minderung des Arbeitslosengeldes II in einer ersten Stufe um 30% des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs. Bei der zweiten Pflichtverletzung mindert sich der Regelbedarf um 60%. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Die Dauer der Minderung beträgt nach § 31b SGB II drei Monate.
2. Das zuständige Jobcenter verhängte gegen den Kläger des Ausgangsverfahrens zunächst eine Sanktion der Minderung des maßgeblichen Regelbedarfes in Höhe von 30%, nachdem dieser als ausgebildeter Lagerist gegenüber einem ihm durch das Jobcenter vermittelten Arbeitgeber geäußert hatte, kein Interesse an der angebotenen Tätigkeit im Lager zu haben, sondern sich für den Verkaufsbereich bewerben zu wollen. Nachdem der Kläger einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für eine praktische Erprobung im Verkaufsbereich nicht eingelöst hatte, minderte das Jobcenter den Regelbedarf um 60%. Nach erfolglosem Widerspruch erhob er Klage vor dem Sozialgericht. Dieses setzte das Verfahren aus und legte im Wege der konkreten Normenkontrolle dem Bundesverfassungsgericht die Frage vor, ob die Regelungen in § 31a in Verbindung mit § 31 und § 31b SGB II mit dem Grundgesetz vereinbar seien.

In den Leitsätzen des dazu ergangenen Urteils wird ausgeführt:

1. Die zentralen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung staatlicher Grundsicherungsleistungen ergeben sich aus der grundrechtlichen Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG). Gesichert werden muss einheitlich die physische und soziokulturelle Existenz. Die den Anspruch fundierende Menschenwürde steht allen zu und geht selbst durch vermeintlich „unwürdiges“ Verhalten nicht verloren. Das Grundgesetz verwehrt es dem Gesetzgeber aber nicht, die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen an den Nachranggrundsatz zu binden, also nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn Menschen ihre Existenz nicht vorrangig selbst sichern können, sondern wirkliche Bedürftigkeit vorliegt.
2. Der Gesetzgeber kann erwerbsfähigen Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre Existenz selbst zu sichern und die deshalb staatliche Leistungen in Anspruch nehmen, abverlangen, selbst zumutbar an der Vermeidung oder Überwindung der eigenen Bedürftigkeit aktiv mitzuwirken. Er darf sich auch dafür entscheiden, insoweit verhältnismäßige Pflichten mit wiederum verhältnismäßigen Sanktionen durchzusetzen.
3. Wird eine Mitwirkungspflicht zur Überwindung der eigenen Bedürftigkeit ohne wichtigen Grund nicht erfüllt und sanktioniert der Gesetzgeber das durch den vorübergehenden Entzug existenzsichernder Leistungen, schafft er eine außerordentliche Belastung. Dies unterliegt strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit; der sonst weite Einschätzungsspielraum zur Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit von Regelungen zur Ausgestaltung des Sozialstaates ist hier beschränkt. Prognosen zu den Wirkungen solcher Regelungen müssen hinreichend verlässlich sein; je länger die Regelungen in Kraft sind und der Gesetzgeber damit in der Lage ist, fundierte Einschätzungen zu erlangen, umso weniger genügt es, sich auf plausible Annahmen zu stützen. Zudem muss es den Betroffenen tatsächlich möglich sein, die Minderung existenzsichernder Leistungen durch eigenes Verhalten abzuwenden; es muss also in ihrer eigenen Verantwortung liegen, in zumutbarer Weise die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung auch nach einer Minderung wieder zu erhalten.

Im Urteil wird „für Recht erkannt“:

1. § 31a Absatz 1 Sätze 1, 2 und 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch in der Fassung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 453) sowie der Bekanntmachung der Neufassung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 13. Mai 2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 850), geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. Dezember 2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 2854), geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016 (Bundesgesetzblatt I Seite 1824), ist für Fälle des § 31 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch in der genannten Fassung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar, soweit die Höhe

der Leistungsminderung bei einer erneuten Verletzung einer Pflicht nach § 31 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch die Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteigt, soweit eine Sanktion nach § 31a Absatz 1 Sätze 1 bis 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch zwingend zu verhängen ist, auch wenn außergewöhnliche Härten vorliegen, und soweit § 31b Absatz 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch für alle Leistungsminderungen ungeachtet der Erfüllung einer Mitwirkungspflicht oder der Bereitschaft dazu eine starre Dauer von drei Monaten vorgibt.

2. Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung durch den Gesetzgeber sind § 31a Absatz 1 Sätze 1, 2 und 3 und § 31b Absatz 1 Satz 3 in Fällen des § 31 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch in der Fassung folgender Übergangsregelungen weiter anwendbar:

1. § 31a Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch ist in den Fällen des § 31 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Leistungsminderung wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 SGB II nicht erfolgen muss, wenn dies im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde. Insbesondere kann von einer Minderung abgesehen werden, wenn nach Einschätzung der Behörde die Zwecke des Gesetzes nur erreicht werden können, indem eine Sanktion unterbleibt.

2. § 31a Absatz 1 Sätze 2 und 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch sind in den Fällen des § 31 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch mit der Maßgabe anwendbar, dass wegen wiederholter Pflichtverletzungen eine Minderung der Regelbedarfsleistungen nicht über 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen darf. Von einer Leistungsminderung kann abgesehen werden, wenn dies im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde. Insbesondere kann von einer Minderung abgesehen werden, wenn nach Einschätzung der Behörde die Zwecke des Gesetzes nur erreicht werden können, indem eine Sanktion unterbleibt.

3. § 31b Absatz 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch ist in den Fällen des § 31 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch mit folgender Maßgabe anzuwenden: Wird die Mitwirkungspflicht erfüllt oder erklären sich Leistungsberechtigte nachträglich ernsthaft und nachhaltig bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ab diesem Zeitpunkt die Leistung wieder in vollem Umfang erbringen. Die Minderung darf ab diesem Zeitpunkt nicht länger als einen Monat andauern.

In den Urteilsgründen wird zur Menschenwürde ausgeführt:

„Wenn einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil er sie weder aus eigener Erwerbstätigkeit noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter erhalten kann, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen für dieses menschenwürdige Dasein zur Verfügung stehen (vgl. BVerfGE 40, 121 <133 f.>; 125, 175 <222>; stRspr). Die den entspre-

chenden Anspruch fundierende Menschenwürde steht allen zu, ist dem Grunde nach unverfügbar (vgl. BVerfGE 45, 187 <229>) und geht selbst durch vermeintlich „unwürdiges“ Verhalten nicht verloren (vgl. BVerfGE 87, 209 <228>); sie kann selbst denjenigen nicht abgesprochen werden, denen schwerste Verfehlungen vorzuwerfen sind (vgl. BVerfGE 64, 261 <284>; 72, 105 <115>). Das Sozialstaatsprinzip verlangt staatliche Vor- und Fürsorge auch für jene, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind (vgl. BVerfGE 35, 202 <236>). Diese Verpflichtung zur Sicherung des Existenzminimums ist auch zur Erreichung anderweitiger Ziele nicht zu relativieren (vgl. BVerfGE 132, 134 <173 Rn. 95>). (...)

Das Grundgesetz kennt zwar keine allgemeinen Grundpflichten der Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere die Menschenwürde ist ohne Rücksicht auf Eigenschaften und sozialen Status, wie auch ohne Rücksicht auf Leistungen garantiert (vgl. BVerfGE 87, 209 <228>); sie muss nicht erarbeitet werden, sondern steht jedem Menschen aus sich heraus zu. Die eigenständige Existenzsicherung des Menschen ist nicht Bedingung dafür, dass ihm Menschenwürde zukommt; die Voraussetzungen für ein eigenverantwortliches Leben zu schaffen, ist vielmehr Teil des Schutzauftrags des Staates aus Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG. Das Grundgesetz verwehrt dem Gesetzgeber jedoch nicht, die Inanspruchnahme sozialer Leistungen zur Sicherung der menschenwürdigen Existenz an den Nachranggrundsatz zu binden, also nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn Menschen ihre Existenz nicht vorrangig selbst sichern können (vgl. BVerfGE 125, 175 <222>; 142, 353 <371 Rn. 39>; siehe auch BVerfGE 120, 125 <154 ff.>).

Auch der soziale Rechtsstaat ist darauf angewiesen, dass Mittel der Allgemeinheit, die zur Hilfe für deren bedürftige Mitglieder bestimmt sind, nur in Fällen in Anspruch genommen werden, in denen wirkliche Bedürftigkeit vorliegt (BVerfGE 142, 353 <371 Rn. 39>). Eine daran anknüpfende Schonung der begrenzten finanziellen Ressourcen des Staates sichert diesem künftige Gestaltungsmacht gerade auch zur Verwirklichung des sozialen Staatsziels. (...)

Die in § 31a Abs. 1 SGB II vorgegebenen Leistungsminderungen lassen sich auch nicht unter Verweis darauf rechtfertigen, entzogen würden lediglich Leistungen für soziale Teilhabe und es verbleibe ein „Kernbereich“ (dagegen auch LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24. April 2013 – L 20 AY 153/12 B ER -, juris, Rn. 53). Aus dem Grundrecht auf die Unantastbarkeit der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG folgt, dass sich der verfassungsrechtlich in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG garantierte Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums als einheitliche Gewährleistung (vgl. BVerfGE 125, 175 <223>; 132, 134 <172 Rn. 94>) auch auf Mittel zur Sicherung eines Mindestmaßes an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben erstreckt (vgl. BVerfGE 125, 175 <223>; 132, 134 <160 Rn. 64>; 137, 34 <72 Rn. 75>; 142, 353 <370 Rn. 37>). Schon deshalb sind diejenigen Mittel, die der Gesetzgeber für soziale Teilhabe pauschal im Rahmen des Gesamtbudgets veranschlagt, ebenso wenig verfügbar (vgl. BVerfGE 137, 34 <91 Rn. 117>; oben Rn. 119) wie die Mittel, die für andere Bedarfe zur Verfügung gestellt werden.“

Im Klartext bedeutet diese Entscheidung:

Der Gesetzgeber kann die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen an den Nachranggrundsatz binden, solche Leistungen also nur dann gewähren, wenn Menschen ihre Existenz nicht selbst sichern können. Er kann erwerbsfähigen Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II auch zumutbare Mitwirkungspflichten zur Überwindung der eigenen Bedürftigkeit auferlegen, und darf die Verletzung solcher Pflichten sanktionieren, indem er vorübergehend staatliche Leistungen entzieht. Aufgrund der dadurch entstehenden außerordentlichen Belastung gelten hierfür allerdings strenge Anforderungen der Verhältnismäßigkeit; der sonst weite Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers ist hier beschränkt. Je länger die Regelungen in Kraft sind und der Gesetzgeber damit deren Wirkungen fundiert einschätzen kann, desto weniger darf er sich allein auf Annahmen stützen. Auch muss es den Betroffenen möglich sein, in zumutbarer Weise die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung nach einer Minderung wieder zu erhalten.

Das Bundesverfassungsgerichts hat damit die Höhe einer Leistungsminderung von 30% des maßgebenden Regelbedarfs bei Verletzung bestimmter Mitwirkungspflichten nicht beanstandet. Das Gericht hat aber die Sanktionen für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt, soweit die Minderung nach wiederholten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres die Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteigt oder gar zu einem vollständigen Wegfall der Leistungen führt. Mit dem Grundgesetz unvereinbar sind die Sanktionen zudem, soweit der Regelbedarf bei einer Pflichtverletzung auch im Fall außergewöhnlicher Härten zwingend zu mindern ist und soweit für alle Leistungsminderungen eine starre Dauer von drei Monaten vorgegeben wird. Der Senat hat die Vorschriften mit entsprechenden Maßgaben bis zu einer Neuregelung für weiter anwendbar erklärt.

III. Kommentar

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts begrenzt die Hartz IV-Sanktionen. Dieses Ergebnis kann als Rechtsfortschritt gewertet werden. Das Urteil lässt auch ein gewisses Bemühen erkennen, den in der Gesellschaft oft zu hörenden Vorwurf des Sozialmissbrauchs zu relativieren. Das könnte ein Fortschritt auf dem Gebiet der politischen Bildung und der Wahrnehmung sozialer Realität bei den Richterinnen und Richtern sein. Denn: Der Vorwurf Sozialmissbrauch ist nur zu einem kleinen Teil berechtigt. Interessant ist, dass in dem Urteil auch gesagt wird, dass eine Kürzung von 30 Prozent „nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu beanstanden“ sei. 30 Prozent wären monatlich etwa 125 Euro. Und das heißt konkret, dass so sanktionierte Menschen „Tafeln“ mit Lebensmittelspenden beanspruchen und sich – wenn das möglich ist – verschulden und in Schuldenfallen geraten können. Der Urteilshinweis „nach derzeitigem Kenntnisstand“ kann verstanden werden als Aufforderung, die sozialen Realitäten in der Bundesrepublik Deutschland realistisch zu betrachten und dann gesetzgeberische Konsequenzen zu ziehen (Konsequenzen sind aufgrund dieses Urteils

auch zu erwarten – nur wird das nicht ohne parlamentarischen Streit gehen). Viele Wähler werden sich von Parteien abwenden, von denen sie sich nicht mehr vertreten fühlen und vielleicht politischen Scharlatanen und Hasardeuren folgen – und das führt dann in den Parlamenten zu „anderen Konstellationen“.

Wir leben in der Bundesrepublik Deutschland – im weltweiten Maßstab – auf der „Sonnenseite“. Aber trotzdem darf und muss gefragt werden, ob Sozialwissenschaftler und Armutsforscher wie etwa Butterwege in ihren Analysen die Schattenseiten zu Recht beschreiben und damit der Wirklichkeit viel näher kommen als Menschen, die zwischen Werbung und Wirklichkeit nicht unterscheiden können und denen Besuche in Hartz IV-Haushalten Bildungserlebnisse vermitteln könnten. Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in sozialen Brennpunkten mit einem „Einzugsgebiet“ der „sozial Schwachen“ könnten solche Besuche ermöglichen und begleiten. Bei manchen konkreten Gegenüberstellungen könnte deutlich werden, dass es Sozialmissbrauch auf ganz anderen Ebenen gibt – und dann im großen Stil. Erfahrene Sozialpolitiker wie Heiner Geißler haben das in Verbindung mit massiver Kritik an den Praktiken von Geldinstituten (Banken) in den letzten Jahren immer wieder beschrieben. Diese Stimmen werden seltener.

Gleichwohl muss aber auch gesehen werden, dass ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf Unverständnis stoßen würde, wenn es ermöglichen würde, dass über lange Zeiträume Hartz IV (also Arbeitslosengeld) ohne irgendwelche Vorsprachen bei Ämtern („Jobcenter“) und ohne eigene Bemühungen in Anspruch genommen werden können. So etwas könnte keinem „billig und gerecht“ denkenden Arbeitnehmer erklärt werden – und das schon gar nicht in den Arbeitsmarktbereichen, in denen Stress und Ausbeutung für jedermann erkennbar sind (es sei nur exemplarisch an die Arbeitsbedingungen in der „Zustellbranche“ erinnert).

Zur Wirklichkeit gehört auch der immer größer werdende Teil der Menschen, die von dem Entgelt (von Arbeitseinkommen kann man ja kaum sprechen) aus einer Tätigkeit nicht leben können und die deshalb mehrere „Jobs“ haben (Berufe sind es ja nicht wirklich): stundenweise Krankenpflegerdienste und stundenweise Kassendienste an Tankstellen und ergänzend noch stundenweise Lagerarbeiten in Supermärkten. Zur Wirklichkeit gehören auch die vielen unklaren Beschäftigungsverhältnisse. Da gibt es Befristungen ohne wirklichen Grund. Gerichtlich sind sie oft gar nicht überprüfbar. Zur Wirklichkeit gehören auch Praktiken etwa von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Dort werden höchste Gehälter für „Programmdirektoren“ und Intendanten gezahlt und bestens ausgebildete Instrumentalisten (Absolventen der Musikhochschulen) jahrelang für Aushilfen in den großen Klangkörpern angefragt und nicht fest angestellt – die Honorare entsprechen jahrelang der „Entlohnung“ von Hilfskräften in Billig-Supermärkten. Dieses „Geschäftsmodell“ funktioniert in Verbindung mit dem Engagement/der Verpflichtung von Stars als Publikumsmagneten. Die Unterbindung solcher Praktiken ist im Koalitionsvertrag der gegenwärtigen Regierungsparteien ausdrücklich nicht vorgesehen – und die Anstalten nutzen dies schamlos-brutal aus. Hausjuristen sichern alles so ab, dass Fachkanzleien für Arbeitsrecht keine Klageaussichten sehen. Gleichzeitig rechtfertigen Intendanten (allen voran ein früherer Nach-

richten-Moderator und WDR-Intendant) Jahresbezüge von ca. 400.000 Euro mit hochintelligenten Erklärungen.

Ein positiver Punkt im Urteil ist auch die Feststellung, dass Kürzungen nicht mehr „zwingend“ sind. Sachbearbeiter in „Jobcentern“ sollen „außerordentliche Härten“ und „erkennbare Ausnahmekonstellationen“ berücksichtigen. So kann manche individuelle Härte etwa psychologischer Art berücksichtigt und von einer Kürzung abgesehen werden. Diese Fälle sind ja nicht selten; es gibt – wie jeder Arzt erläutern kann – viele Menschen mit körperlichen und psychischen Erkrankungen, es gibt die vielen Alleinerziehenden, die Kinder und Berufe nur schwer vereinbaren können und die hohe Kosten für Kindergärten nicht immer tragen können, es gibt die Arbeitslosen in ländlichen Gegenden ohne gute Verkehrsmöglichkeiten oder ehemalige (gescheiterte) Kleinselbstständige; es gibt Menschen mit unzureichenden Sprachkenntnissen; es gibt Menschen in künstlerischen Berufen, die trotz hoher Qualifikation praktisch arbeitsrechtlich scheitern und in der Freiberuflichkeit keine Aussichten haben; es gibt die vielen Menschen (besonders Frauen) in Pflege- und Erziehungsbereichen, deren Gehälter viel zu niedrig sind und die nicht unter Steuerlasten, sondern unter der Höhe der Soziallasten (Versicherungen) leiden und denen klar ist, dass Altersarmut keine Fiktion ist in dieser reichen Gesellschaft mit einer großartigen Wirtschaftswissenschaft – die zu irritierenden Defiziten bei den Wahrnehmungen realer Entwicklungen wie der Bankenkrise neigt – und in der es jahrzehntelange erfolgreiche wissenschaftliche und kultusministerielle und schulische Bemühungen um politische Bildung gibt. Erläuterungen beispielsweise von Dr. Ulrich Schneider (Der Paritätische Gesamtverband) in Fernsehdiskussionen erhellen dann zur offensichtlichen Überraschung mancher Gäste die Wirklichkeit.

Aber es gibt eben auch die Klientel in den „Jobcentern“, die „Job-Angebote“ ablehnen und die nicht können, weil sie nicht wollen.

Trotz aller positiven „Urteile zum Urteil“ kann das Urteil auch als eine ungenutzt gebliebene Möglichkeit der deutlichen Kritik an der Spaltung der Gesellschaft gelesen werden. Hartz IV ist doch für die Sozialdemokratie ein großes Problem. Es gibt wegen Hartz IV eine Abwendung der sog. neuen sozialen Unterschichten von der SPD. Sie ist nicht mehr ihre Partei. Hartz IV und viele andere negative Punkte werden der SPD angelastet. Mehr als die Hälfte der Wähler und viele Parteimitglieder sind weg. Heute – nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts – steht im politischen Raum die Frage, ob die Partei allein oder im Verbund mit anderen die Kraft zur Korrektur hat. Dazu muss klar gesagt werden, dass Korrekturen nicht auf der politischen Ebene, sondern vom Bundesverfassungsgericht gekommen sind – zaghaft, aber immerhin. Wenn sich Merkel und Steinbrück während der Bankenkrise und der Rettung von Banken so viel Zeit genommen hätten wie bei möglichen und von linken politischen Kräften geforderten Korrekturen an Hartz IV wahrscheinlich vergehen wird, dann wären einige Banken verschwunden. Die Klientel der Jobcenter wird diese Aufmerksamkeit nicht bekommen. Das ist übrigens nicht verwunderlich in einem Staat, in dem hier und da Einwohnermeldeämter nicht mehr „Einwohnermeldeamt“, sondern Kundenzentrum heißen – der Staatsbürger wird Kunde des Staates. Was wird ihm verkauft? Ein „Job“?

In dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird auch auf Artikel 1 Abs. 1 GG verwiesen. Dort ist von der Würde des Menschen die Rede – von seiner unantastbaren Würde. Sie wird ausdrücklich „unantastbar“ genannt. Und zugleich wird gesagt: „Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Die unantastbare Würde muss also geschützt werden. Wovon? Vor wem? Und von wem? In Art. 1 Abs. 1 GG ist nicht von der Würde des Geldes und der Geldinstitute die Rede. Zur Würde des Menschen gehört nicht, dass Arbeitslosigkeit denen angelastet wird, die arbeitslos sind und die – bei allem Verständnis für Kontrollen – eher als Kontrollobjekt gesehen werden und die in dem Marktspiel um Preise für die Ware Arbeitskraft ein betriebswirtschaftliches Kalkulationsobjekt sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat übrigens vor zehn Jahren in einem ersten Urteil zu Hartz IV ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums beschrieben. Es hat den Staat zu einer neuen Festsetzung der Armutsgrenze verpflichtet und so auch angehalten, die Leistungen an Arbeitslose und Kinder zu erhöhen. Der Gesetzgeber ist der Forderung in diesem Urteil zurückhaltend gefolgt. Im Vergleich zu diesem älteren (ersten) Urteil ist das zweite Urteil auch zurückhaltend. Das Urteil hätte die Spaltung der Gesellschaft deutlicher ansprechen können. Juristen sind aber keine Experten für die Analyse gesellschaftlicher Verhältnisse. Auch für sie gilt der Rechtsgrundsatz, dass man von keinem etwas fordern darf, was er nicht leisten kann.

Literaturempfehlungen

- Heinrich August Winkler: Geschichte des Westens. Die Zeit der Gegenwart. Beck. München 2015. (Dort: Die Linke verliert an Boden. S. 237 ff.). <https://doi.org/10.17104/9783406669873-237>
- Ulrike Herrmann: Deutschland, ein Wirtschaftsmärchen. Westend. Frankfurt/Main 2019. (Dort: Die Reichen werden beglückt – vor allem von Rot-Grün. S. 204 ff.)
- Christoph Butterwegge: Hartz IV und die Folgen. Auf dem Weg in eine andere Republik? Beltz Juventa. Weinheim 2018.
- Ders.: Die zerrissene Republik. Wirtschaftliche, soziale und politische Ungleichheit in Deutschland. Beltz Juventa. Weinheim 2020.
- Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“. Hartz IV. APuZ 44-45/2019.
- Ulrich Schneider (Hg.): Kampf um die Armut – von echten Nöten und neoliberalen Mythen, Frankfurt am Main 2015.
- Ders.: Kein Wohlstand für alle!? Wie sich Deutschland selber zerlegt und was wir dagegen tun können. Frankfurt am Main 2017.